

5. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindereinrichtungen der Stadt Heusenstamm

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Heusenstamm vom 24.07.2014 wird wie folgt geändert:

Artikel I

Die Präambel wird wie folgt geändert:

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 25. Juni 2020 GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142 zuletzt geändert am 07.05.2020 GVBl. S. 318), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i.d.F. vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134 zuletzt geändert am 28.05.2018 GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 28.04.2020 BGBl. I, S. 960), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm in ihrer Sitzung am 11. November 2020 nachstehende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Heusenstamm beschlossen:

Neu eingefügt wird:

§ 2c Gebühren für Notbetreuung/eingeschränkten Regelbetrieb und vorübergehende Schließung im Pandemiefall

Wird durch Gesetz, Verordnungen oder Verfügungen zuständiger Behörden ein regulärer Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder eingeschränkt oder untersagt, gelten folgende Regelungen:

- (1) Die Betreuungsgebühr für die Notbetreuung und den eingeschränkten Regelbetrieb im Zeitraum vom 01.04. bis 30.06.2020 wird wie folgt festgelegt:

U3	€ 1,20/Std. für das erste Kind
	€ 0,70/Std. für Geschwisterkinder
Schulkindbetreuung/Hort	€ 1,00/Std. für das erste Kind
	€ 0,70/Std. für Geschwisterkinder

- (2) Die Betreuungsgebühr für Notbetreuung, eingeschränkten Regelbetrieb, vorübergehende Schließung oder vergleichbare Maßnahmen ab 01.07.2020 wird wie folgt festgelegt:

75% und mehr Betreuung im Monat	0% Erstattung der Betreuungsgebühr
50% - 74% Betreuung im Monat	25% Erstattung der Betreuungsgebühr

25% - 49% Betreuung im Monat
0% - 24% Betreuung im Monat

50% Erstattung der Betreuungsgebühr
100% Erstattung der Betreuungsgebühr

Die Berechnung erfolgt auf Basis der angebotenen Betreuungstage pro Monat.

Geändert wird:

§ 4 (Gebührenabwicklung)

Unter Abs. 3 kommt Satz 2 neu hinzu:

„§ 2c bleibt davon unberührt.“

Geändert wird:

§ 6 (Verfahren bei Nichtzahlung)

Abs. 2 kommt neu hinzu:

„Bei Nichtzahlung der Benutzungsgebühren, insbesondere wenn die Personensorgeberechtigten bei möglicher Übernahme der Benutzungsgebühren durch den Kreis Offenbach / Pro Arbeit nicht zur Mitwirkung bereit sind, kann das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.“

Abs. 3 kommt neu hinzu:

„Werden die Benutzungsgebühren für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Betreuungsplatz. Die Entscheidung über Kürzung von Betreuungszeiten oder Ausschluss des Kindes trifft der Fachdienst Soziales in Absprache mit der Dienststellenleitung.“

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.04.2020 in Kraft.

Heusenstamm, den 12.11.2020

Der Magistrat der Stadt Heusenstamm

Halil Öztas
Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Heusenstamm, den 12.11.2020



Halil Öztas
Bürgermeister